

---

# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

RECHTLICHE ASPEKTE ZUR BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER  
ARBEITNEHMER/INNEN IN DEUTSCHLAND



**Rechtsanwältin Sophie-Laura Wagner,**  
Dr. Heinicke, Eggebrecht & Partner mbB Rechtsanwälte

Baierbrunner Straße 23, 81379 München



Dr. Heinicke, Eggebrecht & Partner mbB  
Rechtsanwälte



# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## GLIEDERUNG

Beschäftigung von

- I. Drittstaatsangehörigen
- II. Flüchtlingen
- III. Staatsangehörigen aus EU-Mitgliedsstaaten
- IV. Staatsangehörigen aus Großbritannien
- V. Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine



# I. BESCHÄFTIGUNG VON DRITTSTAATENANGEHÖRIGEN



# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## I. BESCHÄFTIGUNG VON DRITTSTAATENANGEHÖRIGEN

### Rechtliche Ausgangslage

Voraussetzungen für die Beschäftigung einer Person aus Drittstaaten

1. Aufenthaltstitel,
2. welcher zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt

# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## I. BESCHÄFTIGUNG VON DRITTSTAATENANGEHÖRIGEN



Quelle: Westdeutscher Handwerkskammertag

Niederlassungserlaubnis mit Gestattung der Erwerbstätigkeit

# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## I. BESCHÄFTIGUNG VON DRITTSTAATENANGEHÖRIGEN



Quelle: Westdeutscher Handwerkskammertag

Daueraufenthaltstitel mit Gestattung der Erwerbstätigkeit (Vss. Ausstellung in Deutschland)

# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## I. BESCHÄFTIGUNG VON DRITTSTAATENANGEHÖRIGEN



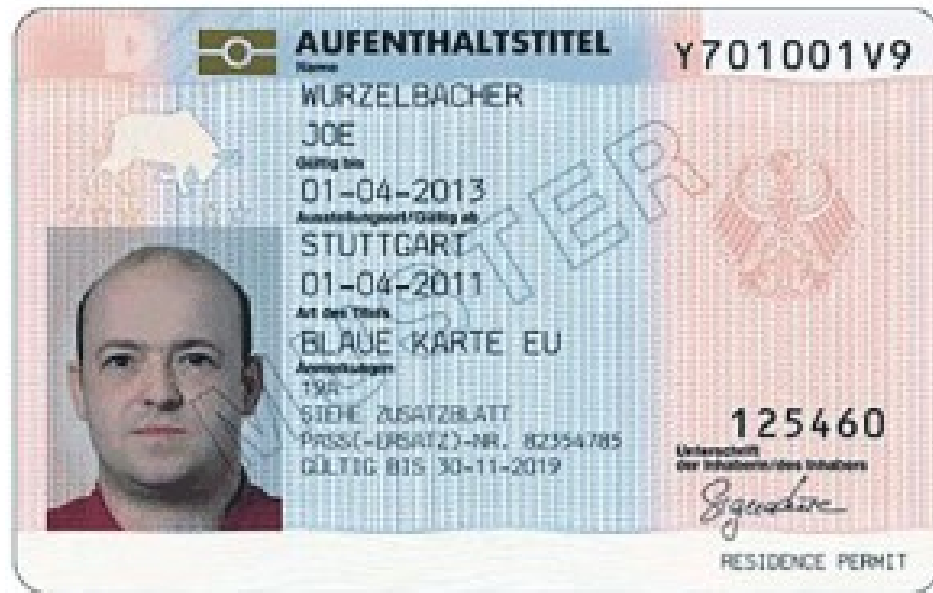
Quelle: Westdeutscher Handwerkskammertag

Befristeter Aufenthaltstitel mit Verweis auf Zusatzblatt wegen Beschäftigung



# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## I. BESCHÄFTIGUNG VON DRITTSTAATENANGEHÖRIGEN



■ Quelle: Westdeutscher Handwerkskammertag

Blaue Karte der EU mit Verweis auf Zusatzblatt wegen Beschäftigung

# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## I. BESCHÄFTIGUNG VON DRITTSTAATENANGEHÖRIGEN



Quelle: NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel mit bspw. Beschränkung Beschäftigung als Beikoch bei einer bestimmten Firma

# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## I. BESCHÄFTIGUNG VON DRITTSTAATENANGEHÖRIGEN



Quelle: Westdeutscher Handwerkskammertag

Aufenthaltstitel Familienangehöriger

# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## I. BESCHÄFTIGUNG VON DRITTSTAATENANGEHÖRIGEN

### Zu beachten:

- Aufnahme einer Kopie des Aufenthaltstitels und der Arbeitserlaubnis ggf. mit Zusatzblatt in die Personalakte,
- Kein Vertragsschluss vor Prüfung des Aufenthaltstitels und der Arbeitserlaubnis,
- Keine Arbeitsaufnahme vor Prüfung des Aufenthaltstitels und der Arbeitserlaubnis,
- Ggf. Vorabzustimmungsverfahren des Arbeitgebers bei der Bundesagentur für Arbeit zur Beschleunigung des Verfahrens

# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## I. BESCHÄFTIGUNG VON DRITTSTAATENANGEHÖRIGEN

### Vertragliche Ausgestaltung von Arbeitsverträgen mit Drittstaatenangehörigen:

- Hinweis auf die Arbeitserlaubnis und Befristung mit Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Mitteilung von Änderungen,
  - Grundsätzlich sind mit gültigem Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung keine Besonderheiten zu beachten
  - Problem: Wegfall der Arbeitserlaubnis oder keine Verlängerung der Arbeitserlaubnis
    - keine Beschäftigung des Arbeitnehmers mehr möglich (vgl. Ausführungen bei Einstellung),
    - d.h. Arbeitnehmer kann Arbeitspflichten nicht mehr nachkommen und verliert Gehaltsanspruch,
    - auch Entfall des Entgeltfortzahlungsanspruchs
- => Recht zur personenbedingten ordentlichen Kündigung des Arbeitnehmers

# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## I. BESCHÄFTIGUNG VON DRITTSTAATENANGEHÖRIGEN

Vorschläge für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit befristetem Aufenthaltstitel und befristeter Arbeitserlaubnis:

- **Unbefristetes Arbeitsverhältnis** => mit Ablauf der Befristung ordentliche personenbedingte Kündigung des Arbeitnehmers
- **Befristung des Arbeitsverhältnisses ohne Sachgrund** bis zum Ablauf der Arbeitserlaubnis (max. 2 Jahre) => Verlängerung des Arbeitsverhältnisses jeweils mit Verlängerung der Arbeitserlaubnis, ansonsten automatische Beendigung des Arbeitsvertrages
- **Befristung des Arbeitsverhältnisses mit Sachgrund** „Befristete Arbeitserlaubnis“ => automatische Beendigung Arbeitsverhältnis bei Nichtverlängerung der Arbeitserlaubnis
- **Auflösende Bedingung** (Verlust Gültigkeit der Arbeitserlaubnis) => nach h.M. unwirksam => unbefristeter Arbeitsvertrag (s.o.)

Achtung: bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses Verpflichtung des Arbeitgebers zur Meldung der vorzeitigen Beendigung an die Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntniserlangung



## II. BESCHÄFTIGUNG VON FLÜCHTLINGEN



# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## II. BESCHÄFTIGUNG VON FLÜCHTLINGEN

Auch hier Unterscheidung nach dem Aufenthaltsstatus:

- **Asylsuchende** (registriert, noch kein Asylantrag gestellt)
  - => nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde, vgl. Drittstaatenangehörige (sehr unwahrscheinlich)
- **Asylbewerber** (Asylantrag ist gestellt, noch keine Entscheidung)
  - => nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde, vgl. Drittstaatenangehörige (frühestens nach 3 Monaten)
- **Asylberechtigte** (Asylantrag wurde stattgegeben, als Geflüchtete anerkannt)
  - => Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, ggf. Berücksichtigung der Befristung
- **Geduldete** (Asylantrag wurde abgelehnt, aber die Ausschubung ausgesetzt)
  - => nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde, vgl. Drittstaatenangehörige



# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN II. BESCHÄFTIGUNG VON FLÜCHTLINGEN



- Ankunftsachweis für Asylsuchende



Quelle: NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## II. BESCHÄFTIGUNG VON FLÜCHTLINGEN



- Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber



Quelle: NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## II. BESCHÄFTIGUNG VON FLÜCHTLINGEN



- Duldung der Abschiebung (hier z.B. mit Arbeitserlaubnis)



Quelle: NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## II. BESCHÄFTIGUNG VON FLÜCHTLINGEN

### Ausnahmen:

- Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsländern“ wie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien, die ihren Antrag auf Asyl nach dem 31.08.2015 gestellt haben, dürfen grundsätzlich nicht arbeiten.
- Auch Flüchtlinge, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen dürfen grundsätzlich nicht arbeiten.
- Auch für einen Minijob und ein Praktikum brauchen Geflüchtete eine Zustimmung der Ausländerbehörde. Es gelten die Vorgabe wie bei einer Vollbeschäftigung.



# III. BESCHÄFTIGUNG VON STAATANGEHÖRIGEN DER EU-MITGLIEDSSTAATEN,

DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMES UND DER SCHWEIZ



# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## III. BESCHÄFTIGUNG VON STAATSANGEHÖRIGEN DER EU-MITGLIEDSSTAATEN, ETC.

- Angehörige der EU-Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz  
=> grds. kein Visum und keine Arbeitserlaubnis notwendig
  - Beachte: Meldung des Wohnsitzes durch Arbeitnehmer notwendig (ggf. Hinweis im Arbeitsvertrag)
  - Ausnahmen bei Neu-EU-Mitgliedsländern
- => Für Arbeitnehmer aus den EU-Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz gelten die gleichen Regeln wie bei deutschen Arbeitnehmern.
- Ausnahme bei Schweizern: Antrag auf Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 3 Monaten nach Einreise notwendig (ggf. Hinweis im Arbeitsvertrag, Aufnahme des Aufenthaltstitels zur Personalakte)



# IV. BESCHÄFTIGUNG VON STAATANGEHÖRIGEN AUS GROßBRITANNIEN



# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## IV. BESCHÄFTIGUNG VON STAATSANGEHÖRIGEN AUS GROßBRITANNIEN

### Zwei Fallgruppen:

- dauerhaft in Deutschland lebende und arbeitende Briten oder schon vor dem 01.01.2021 in Deutschland arbeitende Briten mit Daueraufenthaltskarte  
=> Beschäftigung ohne weiteres möglich (Kopie der Daueraufenthaltskarte für die Personalakte)
- britische Staatsangehörige, die erst nach dem 01.01.2021 nach Deutschland kommen und arbeiten wollen,  
=> Angehörige von Drittstaaten, dh. sie benötigen Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis





# V. BESCHÄFTIGUNG VON KRIEGSFLÜCHTLINGEN AUS DER UKRAINE



# ZUWANDERUNG AUS DRITTSTAATEN

## V. BESCHÄFTIGUNG VON KRIEGSFLÜCHTLINGEN AUS DER UKRAINE

- Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme:
  - **Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis**
- Aber: Antrag auf sog. „Fiktionsbescheinigung“ bei der Ausländerbehörden § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG
  - => Arbeitsaufnahme vor Ausstellung Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis möglich
  - Vorsicht: Antrag auf Fiktionsbescheinigung muss ausdrücklich und gesondert gestellt werden
- Gestaltung der Arbeitsverträge mit Ukrainern:

Regelungen betreffend den Verlust der Arbeitserlaubnis oder ein etwaiges Kriegsende sowie für eine Wehrpflicht des betroffenen Arbeitnehmers aufnehmen

---

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



**Rechtsanwältin Sophie-Laura Wagner,**  
Dr. Heinicke, Eggebrecht & Partner mbB Rechtsanwälte

Baierbrunner Straße 23, 81379 München